



TC Grafenschaft e.V.

Clubheimordnung

Stand: 1.4..2019 – Seite 1 von 2

Nutzungsberechtigung

1. Das Clubheim des TC Grafenschaft e.V. kann von allen Mitgliedern und deren Gästen im Rahmen des Spielbetriebs und weiterer vereinsinterner Veranstaltungen genutzt werden.
2. Über die Nutzungszeiten und die Veranstaltungen im Clubheim bzw. auf der Clubanlage informiert der an der Informationstafel ausgehängte Kalender. Belegungen der Tennisplätze sind aus dem ausgehängten Belegungsplan zu ersehen.

Bewirtschaftung / Verzehr

3. Das Vereinsheim wird nur bei Veranstaltungen durch den Verein bewirtschaftet.
Außerhalb solcher Veranstaltungen kann sich jedes Vereinsmitglied durch die bereitgestellten Getränke und Snacks selbst bedienen. Der Verzehr ist auf den ausliegenden Verzehrlisten zu dokumentieren. Die Abrechnung wird in regelmäßigen Abständen durch den Schatzmeister vorgenommen.
4. Bei Wettkämpfen wird die Bewirtung der Spieler durch den jeweiligen Mannschaftsführer/Wettkampfleiter des TC geregelt.

Reinigung

5. Die regelmäßige Grundreinigung wird durch den vom Vorstand eingesetzten Reinigungsdienst gewährleistet.
6. Alle Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, mit ihrem Verhalten für die pflegliche Behandlung der Einrichtungen, die Erhaltung und die Sauberkeit des Clubheims Sorge zu tragen. Dies gilt in besonderem Maße für die sanitären Einrichtungen und die Küche. Der Zugang zum Clubheim ist nur mit sauberen Schuhen zugelassen. Der Energieverbrauch ist zu minimieren (z.B. Heizungsreduktion, Schließen der Rollläden in der kalten Jahreszeit).
7. Nach Veranstaltungen/Wettkämpfen sind die Teilnehmer für die Grobreinigung verantwortlich. Dazu gehören z.B. das Einräumen der Spülmaschine sowie das Kehren der Räume. Verantwortlich für die Durchsetzung ist der Veranstaltungsleiter (z.B. Mannschaftsführer/Wettkampfleiter). Hierfür können keine Arbeitsstunden angerechnet werden.
8. Weitergehende Arbeiten können nur dann als Arbeitsstunden angerechnet werden, wenn sie zuvor vom Vorstand angesetzt wurden.

Heizung

9. In der Heizperiode sind die Heizkörper grundsätzlich abzustellen (Frostschutz).
10. Wenn während dieser Zeit Veranstaltungen durchgeführt oder Übungsstunden abgehalten werden, so ist vorher durch einen Beauftragten des Veranstaltungsleiters die Heizung anzustellen. Bei Beendigung der Veranstaltung sind alle Heizkörper wieder abzustellen.



TC Grafschaft e.V.

Clubheimordnung

Stand: 1.4.2019 – Seite 2 von 2

Arbeitsstunden

11. Zur Instandhaltung des Clubheims und der Clubanlage sind von jedem Vereinsmitglied drei Arbeitsstunden pro Jahr zu erbringen. Als Arbeitsstunden werden nur Arbeiten anerkannt, die vom Vorstand als solche zuvor angekündigt wurden.
12. Für nicht geleistete Arbeitsstunden werden im Folgejahr je 13,- € abgebucht.
13. Die Einteilung der Arbeiten erfolgt durch den Vorstand. Auch bei Vereinsveranstaltungen können Arbeitsstunden nach Einteilung des Vorstandes abgeleistet werden.
14. Alle Arbeitsstunden sind in die ausgelegte Liste einzutragen und von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen.
15. Ehrenmitglieder, Jugendliche unter 18 und Mitglieder über 65 Jahre sind von der Leistung von Arbeitsstunden befreit. Auf Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied zeitweise oder auf Dauer von der Leistung von Arbeitsstunden befreit werden.

Private Veranstaltungen

16. Das Clubheim kann gegen Entrichtung einer Mietgebühr von Vereinsmitgliedern und Nichtmitgliedern für private Veranstaltungen gemietet werden. Die Miete beträgt 35,- €/Tag für Mitglieder, 100,- €/Tag für Nichtmitglieder. Jeder Zusatztag wird mit 50,- € in Rechnung gestellt (z.B. falls bereits am Vorabend eingerichtet werden soll). Zuzüglich sind 20,- € Nebenkostenpauschale zu entrichten.
17. Die Nutzung ist mind. 2 Wochen vor der Veranstaltung beim Vorstand (Clubhauswart) zu beantragen und von diesem zu genehmigen. Der Termin muss in den Belegungsplan eingetragen werden. Die Mietgebühr und eine Kautionshöhe von 300,- € müssen vor Veranstaltungsbeginn auf das Vereinskonto eingezahlt werden, ansonsten entfällt die Nutzungsberechtigung.
18. Der Veranstalter übernimmt die Vereinsräumlichkeiten vor der Veranstaltung von einem Vorstandsmitglied. Der Veranstalter hat die Räumlichkeiten nach der Veranstaltung aufgeräumt und sauber an ein Vorstandsmitglied zu übergeben.
19. Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Reinigung verantwortlich. Die Reinigung muss spätestens um 14:00 Uhr am Folgetag nach der Veranstaltung erfolgt sein. Sanitäre Anlagen und Küche sind feucht zu wischen, die anderen Räume müssen gekehrt, bei grober Verschmutzung feucht gewischt werden. Der angefallene Müll ist zu entsorgen.
20. Bei Verstößen gegen die Reinigungspflicht und bei durch den Mieter verursachte Schäden wird die Kautionshöhe ganz oder teilweise einbehalten.
21. Die Höhe des Schadensersatzes wird im Bedarfsfall festgesetzt durch:
 - a. Geschäftsführender Vorstand bis zur Höhe der Kautionshöhe
 - b. Gesamtvorstand bis max. 2.000,- €
 - c. Mitgliederversammlung über 2.000,- €
22. Der Veranstalter kann gegen Zahlung von 50,- € die Endreinigung durch den Verein durchführen lassen.
23. Weitere Einzelheiten regelt der Mietvertrag in seiner jeweils aktuellen Fassung.